

Anzeiger

für

Miesä, Strehla und deren Umgegend.

N^o 42.

Freitag, den 19. October

1855.

Verordnung

die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik betr.,
vom 10. October 1855.

In Gemäßheit der in Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 und vom 4. April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahre 1855 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll, da nach einer anderweiten Vereinbarung der Zollvereinsstaaten in diesem Jahre auch wieder zu Aufstellung einer Zollvereins-Gewerbestatistik zu verschreiten ist, die Sammlung von Angaben über Production und Consumption im Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Gewerbe und des Handels verbunden und deshalb auch die regelmäßige Viehzählung ebenfalls im December veranstaltet werden. Zu diesem Ende wird verordnet wie folgt:

§. 1.

(Zeit und Gegenstand der Volkszählung.) Als Normaltermin für die Volkszählung ist der 3. December 1855 dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beenden ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3. December 1855 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2. zum 3. December zugebracht haben.

§. 2.

(Haushaltungslisten.) Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2. December 1855 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und vom Vorstände der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Astermiethen wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§. 3.

(Wohnungen.) Neben den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnung und über die Mobilienversicherung gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehentlich zugleich mit für die Astermiethen, zu beantworten. Da die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung rücksichtlich der Wohnungen und die überhandnehmenden Brände rücksichtlich der Versicherungen die Erlangung möglichst richtiger Uebersichten zu einem Bedürfnisse für die Verwaltung machen, so wird wahrheitsgetreue Angabe der Thatsachen mit Bestimmtheit um so mehr erwartet, als nach §. 7 gegenwärtiger Verordnung die Besorgung einer Benutzung der Individualangaben zu Besteuerungszwecken ausgeschlossen ist.

§. 4.

(Hauslisten. Gebäude.) Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des Letztern jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Gebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandkatasternummer versehene Gebäude durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Spätestens bis 5. December sind die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator (Pächter) oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Darauf ist die auf der Hausliste angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§. 5.

(Extralistens.) Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralistens ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also in Gasthäusern die Fremden, — in Erziehungs- und Lehranstalten die Pfleglinge und Zöglinge, — in Heilanstalten die Kranken, — in Versorgungsanstalten die Versorgten, — in Armenhäusern die Armen, — in Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen, — in Casernen die unverheiratheten Militärpersonen ausschließlich aller Officiere.

Diese Extralistens, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämmtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.